



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dez. 33 - Standort Wolfenbüttel - Adersheimer Str. 17, 38304 Wolfenbüttel

Herr
Jörg Rolfs
Bachstraße 24
28844 Weyhe

Bearbeitet von
Frau Burmeister

E-Mail
Silke.Burmeister@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
3362-143488 17

Durchwahl
+49 5331 8809-319

Wolfenbüttel
28.11.2017

Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

Name, Vorname/n: Rolfs, Jörg
Geburtsname: -
Geb.-Datum, Geb.-Ort: 07.10.1973, Bremen
Staatsangehörigkeit: deutsch

Sehr geehrter Herr Rolfs,

auf Grund Ihres hier am 27.09.2017 eingegangenen Antrages habe ich für Ihre Person die Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 2 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) vom 11. Januar 2005 (BGBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2017 (BGBl. I, S. 298), durchgeführt.

Gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 LuftSiG teile ich Ihnen mit, dass keine Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit im Sinne der Bestimmungen des Luftsicherheitsgesetzes bestehen.

Die Feststellung der Zuverlässigkeit gilt gemäß § 5 Abs. 2 der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I, S. 947), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I, S. 647) bis zum **27.11.2022**.

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird bundesweit anerkannt, d. h., es gilt während der Gültigkeitsdauer für alle Flughäfen im Bereich des LuftSiG. Dieses Schreiben dient gegenüber allen für die Sicherheitsüberprüfung an Flughäfen zuständigen Behörden als Nachweis der festgestellten Zuverlässigkeit.

Kosten:

Da Sie die Überprüfung aufgrund Ihres Arbeitsverhältnisses beantragt haben, werden gemäß § 7 Abs. 2 LuftSiG die Kosten dieser Zuverlässigkeitsüberprüfung von Ihrem Arbeitgeber übernommen.